



Kanton Zürich  
Baudirektion

## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. ID BD01763349

vom 18. Juni 2025

Referenz-Nr.: Prov. Fass-ID m 00-9008 / GWV 2025-0166

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

# Grundwasserfassung Rütihof. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Oberweningen

Betroffene Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen ZH  
Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen AG

Massgebende - Schutzzonenplan 1:1000 für die Grundwasserfassung Rütihof vom 30. Januar 2025  
Unterlagen - Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Rütihof vom 30. Januar 2025  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberweningen vom 27. Mai 2025

Ergänzende - «Geologisch-Hydrologischer Bericht betreffend Ausscheidung von Schutzzonen um die Quelfassungen und die Grundwasserfassung der Wasserversorgung Schneisingen» der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 17. März 1982  
Unterlagen - Geologisch-Hydrologische Stellungnahme betreffend «Grundwasserfassung Rütihof, Schneisingen, Gemeindegebiet Siglistorf und Quelfassungen Silberbrunnen und Krebsbach, Schneisingen, Gemeindegebiet Niederweningen - Dimensionierung der Schutzzonen» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 30. Juni 2008  
- «Hydrogeologischen Ergänzungsbericht zur Bemessung der Schutzzonengrösse der Grundwasserfassung Rütihof, Schneisingen / AG», der Jäckli Geologie AG, Baden, vom 7. November 2024

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## 1. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 5. Juni 2025 reichte die Gemeinde Oberweningen ZH die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Rütihof (prov. Fass-ID m 9008) zur Genehmigung ein.

## 2. Begründung

### 2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rütihof der Gemeinde Schneisingen AG werden genehmigt.<sup>1</sup>

Die Grundwasserfassung Rütihof liegt in der Gemeinde Siglistorf AG und wird durch die Gemeinde Schneisingen AG in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen liegen teilweise auch auf dem Gemeindegebiet von Oberweningen ZH und wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1084/2011 genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden nun überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Schneisingen AG erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Baden, im hydrogeologischen Ergänzungsbericht vom 7. November 2024, welcher auf älteren Berichten vom 17. März 1982 und 30. Juni 2008 basiert, die neuen Schutzzonenempfehlungen. Mit Schreiben vom 23. September 2024 wurden die überarbeiteten Schutzzonenakten von der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau geprüft. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 18. November 2024 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 27. Mai 2025 hob der Gemeinderat Oberweningen ZH seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 12. Januar 2010 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Rütihof gewährleistet.<sup>2</sup> Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.<sup>3</sup> Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen<sup>4</sup> ist im Grundbuch zu löschen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Gemeinderat Oberweningen ZH.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

<sup>2</sup> Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

<sup>3</sup> Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

<sup>4</sup> § 36 EG GSchG

<sup>5</sup> § 7 EG GSchG

### 3. Es wird verfügt (Entscheid):

#### 3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1084/2011 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rütihof wird aufgehoben.

#### 3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen ZH vom 27. Mai 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rütihof (prov. Fass-ID m 9008) der Wasserversorgung der Gemeinde Schneisingen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

#### 3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Oberweningen ZH wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rütihof zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Rütihof der Wasserversorgung der Gemeinde Schneisingen**

**Oberweningen.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0166 vom 18. Juni 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 27. Mai 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rütihof und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindeganzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen ZH, eingesehen werden.»*

- b) Der Gemeinderat Oberweningen ZH wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

- d) Der Gemeinderat Oberweningen ZH wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Der Gemeinderat Oberweningen ZH wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Oberweningen nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### 3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.<sup>6</sup>

Rechnungsadresse: Gemeinde Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen  
Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Rütihof

Staatsgebühr:	Fr.	841.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>961.20</b>

## 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

---

<sup>6</sup> §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

## 5. Mitteilungen

- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen ZH (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gemeinderat Siglistorf, Dorfstrasse 29a, 5462 Siglistorf AG, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Oberweningen vom 27. Mai 2025
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

18. Juni 2025

Inkrafttreten
Datum: 04. Aug. 2025

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

11. Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2025, Geschäft Nr. 2024-125

---

**2025.98            W1.5            Wasserbeschaffung, Grundwasser, Quellen  
Grundwasserfassung Rütihof (Gemeindegebiet Schneisingen),  
Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen**

### 1. Sachverhalt

Das rechtskräftige Schutzzonenreglement der Quelle Rütihof vom 02. Juli 2009 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Siglistorf überarbeitet. Der Kanton Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) hatte am 23. September 2024 die Vorprüfung und am 12. März 2025 die Schlussprüfung vorgenommen. Der Kanton Zürich ist ebenfalls involviert, da die Grundwasserschutzzonen sich auch teils auf dem Gemeindegebiet von Oberweningen befinden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hatte die Vorprüfung am 18. November 2024 vorgenommen. Mit Mail vom 18. März 2025 bestätigt das AWEL, die von der Gemeinde Schneisingen eingereichten Unterlagen vom 30. Januar 2025 ebenfalls für richtig.

Folgende Parzellen in Oberweningen sind davon direkt betroffen:

- Kat-Nr. 526
- Kat-Nr. 790
- Kat-Nr. 992
- Kat-Nr. 1022

Die Gemeinde Oberweningen wird ersucht, den Festsetzungsbeschluss vom 12. Januar 2010 aufzuheben und die überarbeiteten Schutzzonen neu festzusetzen. Anschliessend sind den Gemeinderatsbeschluss sowie sieben unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

### 2. Erwägungen

Mit Mail vom 18. März 2025 teilt die Gemeinde Schneisingen mit, dass mit allen betroffenen Grundeigentümern eine Informationsveranstaltung stattfindet. Diese wurde am 14. Mai 2025 durchgeführt. Die Gemeinde Schneisingen bat den Gemeinderat Oberweningen darum, erst danach den Festsetzungsbeschluss zu fassen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die von der Gemeinde Siglistorf beantragten Schutzzonen der Quelle Rütihof (gemäss Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 30. Januar 2025) werden festgesetzt.
2. Der aktuell rechtskräftige Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement werden dadurch obsolet. Der Gemeinderat hebt deshalb auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Schutzzonen seinen eigenen Festsetzungsbeschluss vom 12. Januar 2010 auf.
3. Das Ingenieurbüro Müller Ingenieure AG wird hiermit über die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ordiiert, um den Status der projektierten Schutzzonen im ÖREB anzupassen.
4. Dieser Gemeinderatsbeschluss sowie sieben vom Gemeinderat unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten werden dem AWEL zur Genehmigung eingereicht. Das

AWEL wird ersucht, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zu genehmigen und den Beschluss der Gemeinde zur Publikation und zur öffentlichen Auflage zuzustellen.

5. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Oberweningen ZH sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage zu publizieren und gemäss § 39 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern direkt mitzuteilen; (d.h. eingeschriebene Zustellung von Festsetzungsbeschluss, Genehmigung des AWEL sowie Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement).
6. Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen.
7. Mitteilungen an:
  - Baudirektion, AWEL, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (Beilage: 7 Exemplare der Schutzzonenakten)
  - Gemeinderat Siglistorf, 5426 Siglistorf (gemeinde@siglistorf.ch)
  - Kanton Aargau, Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
  - Jäckli Geologie AG, Kronengasse 39, 5400 Baden
  - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
  - Kanzlei
  - Brunnenmeister (per Mail)
  - Akten

## GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher  
Präsident



Kaspar Zbinden  
Schreiber

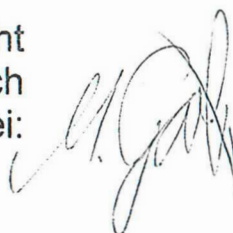
Versandt: 05. Juni 2025

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 04. Aug. 2025

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:





**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 27.06.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 27.06.2028  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000634

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Rütihof der Wasserversorgung der Gemeinde Schneisingen, Oberweningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0166 vom 18. Juni 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 27. Mai 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Rütihof und das entsprechende Reglement genehmigt.

### Angaben zur Auflage:

Gemeindekanzlei Oberweningen  
Dorfstrasse 6  
8165 Oberweningen

### Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 27. Juni 2025 bis 27. Juli 2025 auf der Gemeindekanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen ZH, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 27.07.2025

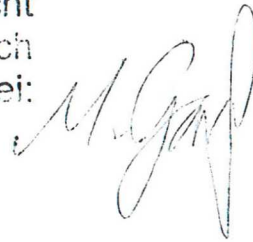
**Kontaktstelle:**  
Gemeinde Oberweningen  
Dorfstrasse 6  
8165 Oberweningen

Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 04. Aug. 2025

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Graf', written over the printed text 'Die Kanzlei:'.